

Bundesrat

Drucksache

360/1/96

21.06.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - G

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

**Der federführende Agrarausschuß und
der Gesundheitsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A 1. Zur Eingangsformel (erstes Tiret):

In der Eingangsformel sind in dem ersten Tiret die Wörter
"Nummer 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1,"
zu streichen.

Begründung:

Von der Ermächtigung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes wird nicht in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes Gebrauch gemacht.

A 2. Zur Eingangsformel (zweites Tiret):

In der Eingangsformel ist in dem zweiten Tiret die Angabe
"§ 24 Abs. 3 Nr. 2"
durch die Angabe
"§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 9 (§ 48 Abs. 4) der Verordnung bedarf es auch der Heranziehung der Ermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes.

...

A
G3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 32 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der Verbraucher erwartet unter der Bezeichnung Weißherbst einen eigenständigen Wein, einen erfrischenden Sommerwein mit geringem Gerbstoffgehalt. Diese Eigenschaften gehen beim Verzicht auf die Hellkelterung verloren.

Für den Verbraucher bestünde die Gefahr der Verwechslung mit Roséwein. Roséwein würde sich zudem nurmehr in einem Merkmal von Weißherbst unterscheiden, nämlich als für letzteren nur eine Traubensorte verwendet werden darf.

Bei einem Verzicht auf die Hellkelterung bei Weißherbst wäre die Glaubwürdigkeit des Weinrechts berührt.

Die bisherige Regelung ist beim Verbraucher eingeführt und akzeptiert; sie sollte im Sinne einer Kontinuität feststehender Bezeichnungen beibehalten werden.

A
G4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b die Angabe

"§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7 oder 9"

durch die Angabe

"§ 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7, 8 oder 9"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Verwendung der Bezeichnung "im Barrique gereift" werden neue lukrative Vermarktungsmöglichkeiten für so bezeichnete Weine geschaffen. Ein Mißbrauch der Bezeichnung sollte im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu ahnden sein.